

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Bw-30-39/19

Aktenzeichen:

Amt: Bauen

Datum: 11.09.2019

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

X

Betreff: Prüfung - Ausbaustandard der Sandstraßen zu DDR-Zeiten
(Antrag Fraktion Notgemeinschaft)

Kurzinfo zum Beschluss**Finanzielle Auswirkungen: Nein**

Gesamtkosten:

€

Jährliche Folgekosten:

€

Finanzierung

€

Eigenanteil:

Objektbezogene

Einnahmen:

€

Haushaltsbelastung:

€

Veranschlagung:

Nein

mit

€

Produktkonto:

FinanzH:

ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	25.09.2019					

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzende der GV

Beschluss-Nr.: Bw-30-39/19

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Um eindeutige Beschlüsse fassen zu können, wie bei Bauvorhaben im Innenbereich in den Sandstraßen Borkwaldes vorzugehen ist und in welche Kategorie diese eingeordnet werden können (Ausbau- oder Erschließungsstraßen), macht es sich erforderlich Kenntnis darüber zu erhalten, wie zu DDR-Zeiten die Beschaffenheit bzw. der Ausbaustandart in den Sandstraßen gewesen ist. Das Amt Brück möge prüfen, ob noch Belege, Rechnungen etc. vorhanden sind, die Rückschlüsse für die Einordnung der Sandstraßen ziehen lassen.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzende der GV

Begründung

Viele Orte orientieren sich an dem richtungsweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007 (<https://www.bverwg.de/110707U9C5.06.0>), welches klar erklärt, wann schon Ausbau und wann bloß Erschließung vorliegt. Die Abgrenzung zwischen Erschließung und Ausbau wird in der Regel zulasten der Anliegerinnen und Anlieger entschieden. Dabei ist das Urteil hier klar und eine konsequentere Anwendung dessen würde vieles ändern. Sandstraßen, an denen noch nie Baumaßnahmen durchgeführt wurden bzw. deren Ausbau auf DDR-üblichen Standards erfolgten, gelten als erstmaliger Ausbau ("erstmalige Erschließung"). Diese fällt im Gegensatz zum Ausbau vorhandener Straßen unter das Bundesrecht. Wenn die Straße zu DDR-Zeiten als erschlossen galt und etwas baulich daran gemacht wurde (z.B. Kiesaufschüttung) sollte es als erschlossen gelten.

Anmerkung der Verwaltung:

Ob bei einer geplanten Straßenausbaumaßnahme die Anlieger zu Erschließungskosten herangezogen werden müssen regelt der § 242 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde. Maßgeblich bei der Beurteilung, inwieweit es sich bei einem Straßenausbau um eine BauGB Maßnahme handelt, ist seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts am 11. Juli 20107 unter dem AZ 9 C 5.06 (Anlage 1) klargestellt.

Demnach ist bei Straßen die am 3. Oktober 1990 nicht hergestellt waren (s.g. Sandpisten) das Erschließungsbeitragsrecht anzuwenden. In jedem Fall ist die Prüfung, ob eine Straße

ein Mindestmaß an bautechnischer Herrichtung aufgewiesen hat, je Straße durch die Verwaltung vorzunehmen.

Zur Klarstellung des Urteils vom 11. Juli 2007 wird auf den Kommentar des Vorsitzenden Richters Dr. Volker Deppe vom Verwaltungsgericht Potsdam aus dem Seminar Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht vom 25. Oktober 2007 hingewiesen (Anlage 2).